

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech

[16-K-Ju 605]

Datum 10.10.2024
Name Frau Damjanac
Amtsbezeichnung Regierungsinspektorin
Telefon 08191/126-0
Telefax 08191/126-850

BNr.: 21 1 419/2024
Familienname: Rüter
Vorname(n): Arnd
(Rufname vorangest.)
Geburtsname : ---
Akademischer Grad:
Geschlecht: männlich
Geburtsdatum: 11.04.1950
Haftraum: LL, Zugang, Raum 100

Haftzeitübersicht

Vollstreckungsdaten

Lfd.Nr.	Einweisungsbehörde					Geschäftsnummer		
001	StA München II					17 VRs 29329/22		
	Art und Tag der Entscheidung					Art der Freiheitsentziehung		
	Strafbefehl v. 01.02.2023, AG Ebersberg					Ersatzfreiheitsstrafe		
Strafmaß	Jahr(e)	Monat(e)	Woche(n)	Tag(e)	Tagessatz	Anzurechnen	0 Tag(e)	0 Monat(e)
	0	0	0	60	40€	---		
	Strafzeit: Beginn		Ablauf der Hälfte		Ablauf von zwei Dritteln		Ende	
	02.10.2024		00:00				30.11.2024 23:59	

Lfd.Nr.	Einweisungsbehörde					Geschäftsnummer		
002	StA München II					17 VRs 14437/23		
	Art und Tag der Entscheidung					Art der Freiheitsentziehung		
	Strafbefehl v. 29.11.2023; AG Ebersberg					Ersatzfreiheitsstrafe		
Strafmaß	Jahr(e)	Monat(e)	Woche(n)	Tag(e)	Tagessatz	Anzurechnen	0 Tag(e)	0 Monat(e)
	0	0	0	90	40€	---		
	Strafzeit: Beginn		Ablauf der Hälfte		Ablauf von zwei Dritteln		Ende	
	01.12.2024		00:00				28.02.2025 23:59	

Ende der Strafeinträge

- * Den Gefangenen ist die vorläufige Berechnung der Strafzeit bei der Aufnahmeverhandlung oder später gegen Unterschrift bekannt zu geben. Ihnen ist zu eröffnen, dass die Vollstreckungsbehörde für die endgültige Berechnung der Strafzeit zuständig ist und sie über Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Strafzeitberechnung unterrichtet werden. Jede Änderung der Strafzeitberechnung ist den Gefangenen gegen Unterschrift mitzuteilen.
- * Die Gefangenen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Strafzeitberechnung nach § 458 StPO gerichtlich überprüfen lassen können.
- * ☐ Wird eine Strafe mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Monaten in einer für den Aufenthaltsort zuständigen Vollzugsanstalt vollzogen, so ist die verurteilte Person in die für den Wohnort zuständige Vollzugsanstalt zu verlegen, wenn sie es binnen zwei Wochen nach der Aufnahmeverhandlung bei der Vollzugsanstalt beantragt. Wird eine solche Strafe im Anschluss oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft vollzogen, so ist die verurteilte Person in die für den Wohnort zuständige Vollzugsanstalt zu verlegen, wenn sie dies binnen zwei Wochen nach entsprechender Kenntnisnahme bei der Vollzugsanstalt beantragt. Die Vollzugsanstalt weist sie bei der Aufnahmeverhandlung oder bei entsprechender Kenntnisnahme auf diese Möglichkeit hin und gibt der Vollzugsanstalt des anderen Landes, in welche die verurteilte Person verlegt werden soll, zur Prüfung die die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt begründenden Umstände an und teilt mit, wie der Wohnort der verurteilten Person festgestellt wurde.